



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Jahresbescheinigung 2007: Zum vorletzten Mal viel Prüfarbeit

Teil 2: Praktischer Umgang

Stand: 12.05.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Weitere mögliche Fehler in der Jahresbescheinigung	3
Grundsätze bei den Kapitaleinnahmen (Anlage KAP).....	3
Berechnung der Spekulationsfrist	4
FiFo-Methode	4
Besonderheiten im Todesfall	4
Wechsel in der Steuerpflicht	5
Negative Einnahmen	5
Doppelerfassung bei Finanzinnovationen	5
Ausländische Quellensteuer	6
Besonderheiten bei Finanzinnovationen	6
Betriebliche Erträge	6
Bonusaktien.....	7
Tausch von Wertpapieren.....	7
Kapitalerhöhung gegen Einlage.....	7
Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten.....	8



Fehlende Erträge bei Investmentfonds 8

REITs 9

Zinszertifikate 9

Besonderheiten bei Fremdwährungsgeschäften 10

Aufteilung der Werbungskosten 10

Stillhalterprämien 11

3. Jahresbescheinigungen und die Prüfung nach § 50b EStG 11

4. § 30a AO und das Bankgeheimnis 12

5. Das Prüfungsrecht nach § 50b EStG 13



Jahresbescheinigung 2007: Zum vorletzten Mal viel Prüfarbeit

Teil 2: Praktischer Umgang

1. Einführung

Nach § 24c EStG müssen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45a EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, den Gläubigern der Kapitalerträge für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen, deren Inhalt und Aufbau verbindlich vorgeschrieben ist und die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 S.1 Nr. 2 bis 4 EStG erforderlichen Angaben enthält. Alle vom Kunden bei einem Kreditinstitut geführten Wertpapierdepots und Konten sind hierfür grundsätzlich zusammenzufassen.

Anfang Februar 2008 versendeten alle inländischen Banken wieder eine neue Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen. Diese Übermittlung konnte auch in elektronischer Form erfolgen. Das Szenario erfolgte zum vorletzten Mal. Denn mit Einführung der Abgeltungsteuer wird § 24c EStG aufgehoben, eine vergleichbare Bankbescheinigung gibt es nur noch auf Antrag, wenn der Kunde die für seine Veranlagung benötigt.

Während im vorherigen ersten Teil die gesetzlichen Voraussetzungen und allgemeinen Bedingungen der Jahresbescheinigung erläutert wurden, geht es im nachfolgenden zweiten Teil um praxisrelevante Fehlerquellen.

2. Weitere mögliche Fehler in der Jahresbescheinigung

Neben den amtlichen Hinweisen gibt es eine Reihe weiterer potentieller Fehlerquellen. § 24c EStG enthält keine Verpflichtung für die Banken, Kunden oder das Finanzamt darauf hinzuweisen. Daher ist es umso wichtiger, die Daten auf Stimmigkeit hin zu überprüfen.

Grundsätze bei den Kapitaleinnahmen (Anlage KAP)

Die Jahresbescheinigung untergliedert die Einkünfte nach § 20 EStG nur in wenige Positionen:

- Inländische Zinsen und Einnahmen aus der Veräußerung und Einlösung von Finanzinnovationen
- Dividenden und ähnliche Erträge
- Ausländische Kapitalerträge

Dabei werden die Kapitalerträge jeweils nur in einer Summe zu den einzelnen Positionen ausgewiesen. Der Anleger kann also gar nicht erkennen, wie sich die aufgelisteten Beträge im Einzelnen zusammensetzen. Denn eine Aufschlüsselung, welche Einzelträge in die entsprechenden Summen eingeflossen sind, ist in der Jahresbescheinigung nicht vorgesehen. Somit fließen beispielsweise Festgeldzinsen gemeinsam mit Verlusten aus dem Verkauf einer Aktienanleihe in eine Position ein.



Berechnung der Spekulationsfrist

Die Banken haben lediglich die steuerpflichtigen Börsengeschäfte binnen Jahresfrist zu bescheinigen. Um zusätzliche Gewinnausweise auszuschließen, sollten die An- und Verkaufsdaten mit den Abrechnungsbelegen verglichen werden. Für die Berechnung der Jahresfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der jeweilige Abschluss des Börsengeschäfts (Kauf- und Verkaufstag) maßgebend. Der Zahlungszeitpunkt ist unerheblich. Die Besteuerung des Ertrags erfolgt dann in dem Jahr, in dem die Gutschrift über den Wertpapierverkauf aufs Konto fließt. Bei Sondersituationen wie etwa dem Aktienerwerb aus Discountzertifikaten sowie Aktienanleihen ist zudem der frühere Termin maßgebend, an dem sich der Emittent zur Lieferung der Wertpapiere entscheidet.

FiFo-Methode

Für die Wertpapiere der Girosammelverwahrung schreibt § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG eine Verwendungsreihenfolge vor. Hiernach werden die zuerst angeschafften Wertpapiere auch zuerst veräußert. Diese Rechtslage ist ab dem VZ 2005 zwingend und auch in der Jahresbescheinigung anzuwenden. Ob und inwieweit die Banken dies umsetzen, sollte anhand der Einzelabrechnungen nachvollzogen werden. Zu beachten ist hierbei auch, inwieweit Wertpapiere nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist noch aufgelistet sind oder für die Berechnung nicht berücksichtigt wurden.

Sofern ein Depotwechsel stattgefunden hat, werden die historischen Anschaffungskosten nicht bescheinigt. Die muss der Anleger dann selbst ermitteln, sofern die Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Banken nehmen solche Verkäufe nur dann in die Jahresbescheinigung auf, wenn zwischen Depotübertrag und Verkauf kein Jahr liegt. Somit werden auch Geschäfte aufgelistet, die schon aus der Spekulationsfrist heraus sind. Dies müssen Sparerer dann wieder nachweisen, sofern sie die Bescheinigung der Steuererklärung beifügen.

Hinweis: Die Angaben über die Anzahl der veräußerten Wertpapiere fehlen völlig in der Jahresbescheinigung. Somit ist es für Anleger bei Etappenkäufen oder -verkäufen gleichartiger Wertpapiere nur schwer nachvollziehbar, ob das FiFo-Verfahren richtig angewendet worden ist.

Besonderheiten im Todesfall

In der Jahresbescheinigung ist neben dem Jahr auch der Zeitraum anzugeben. Damit lässt sich erkennen, wenn eine Bankverbindung unterjährig eröffnet oder wieder gekündigt worden ist. Daraus lässt sich erkennen, ob Konten oder Depots gewechselt wurden.

Stirbt der Kontoinhaber, muss nach dem Zuflussprinzip des § 11 EStG für die Zeit bis zum Todestag (Erblasser) und für den anschließenden Zeitraum (Erben) eine zusätzliche Jahresbescheinigung ausgestellt werden. In der Praxis ist das nur schwer realisierbar, wenn die Bank beispielsweise erst viel später vom Tod erfährt oder Nachweise wie Erbschein oder Testamentsabschrift erst mit der üblichen Verzögerung vorgelegt werden. Somit erfolgt die Umschreibung meist erst im Nachhinein.

Daher müssen die Erben meist in Eigenregie eine Zuordnung der Erträge auf die Zeiträume vor und nach dem Todestag vornehmen. Dabei müssen sie insbesondere im Bereich der Kapital-



einnahmen Korrekturen vornehmen. Bei Verkaufsgeschäften spielt dies kaum eine Rolle, da die Nachkommen in der Regel erst später selbst aktiv handeln können.

- Zuordnung von Zinsen und Dividenden aus der Jahresbescheinigung des Verstorbenen (Zuflussprinzip). Kein Hilfsmittel ist hierbei die Meldung der Banken im Todesfall (§ 33 ErbStG). Hier werden zwar die bis dahin aufgelaufenen Zinsen angegeben. Die sind aber eben noch nicht zugeflossen und müssen daher später den Erben zugerechnet werden.
- Die auf Zeiten nach dem Todestag angefallenen Einnahmen sind auf die Erben gemäß ihrer Quote zu verteilen. Das gilt dann entsprechend für die auf die Erben ausgestellte neue Jahresbescheinigung.

Wechsel in der Steuerpflicht

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung besteht nur gegenüber unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kunden. Wechselt ein Steuerinländer seinen Wohnsitz ins Ausland, erfolgt eine Aufstellung der Erträge weiterhin für das gesamte Jahr (abweichend vom Zinsabschlag). Erst ab dem Folgejahr wird keine Jahresbescheinigung mehr ausgestellt. Auch umgekehrt wird das gesamte Jahr aufgenommen, wenn ein Steuerausländer seinen Wohnsitz ins Inland verlegt.

Anleger müssen daher beim Wechsel der Steuerpflicht ihre Erträge aufteilen und nicht etwa in vollem Umfang der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterwerfen, so wie es die Jahresbescheinigung vorsieht.

Negative Einnahmen

Es wurden nur Stückzinsen und Zwischengewinne beim Verkauf von Wertpapieren als positive Kapitaleinnahmen aufgeführt. Gezahlte Stückzinsen bei Anleihen und Zwischengewinne bei Fonds werden zumeist nicht in der Jahresbescheinigung ausgewiesen. Das kann besonders teuer werden, da es sich hierbei um negative Kapitaleinnahmen handelt. Es sollte überprüft werden, inwieweit die Minusposten aus den Wertpapiererwerben des Jahres 2007 fehlen. Insofern müssen gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne über den Ausweis im Kaufbeleg nachgewiesen werden.

Doppelerfassung bei Finanzinnovationen

Werden Finanzinnovation innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert, wird dieser Vorgang in den Jahresbescheinigungen in der Regel sowohl in der Anlage KAP als Kapitaleinnahme nach der Marktrendite und zusätzlich auch in der Anlage SO als privates Veräußerungsgeschäft erfasst. Allerdings vermerken viele Banken in diesem Fall in der Jahresbescheinigung zur Anlage SO den Hinweis „Finanzinnovation“.

Anleger müssen die privaten Veräußerungsgeschäfte insoweit eliminieren, da die Kapitaleinkünfte vorrangig sind. Das gilt immer dann, wenn die Einnahmen nach § 20 EStG mit der Marktrendite erfasst werden. Sofern die Emissionsrendite angesetzt wird, muss die Differenz noch bei § 23 EStG angegeben werden.

Sofern es sich um Finanzinnovationen in Fremdwährung handelt, sind zudem die unterschiedlichen Umrechnungsmethoden zum Euro bei den §§ 20, 23 EStG zu beachten.



Ausländische Quellensteuer

Zu überprüfen ist auch, ob in der Jahresbescheinigung einbehaltene ausländische Quellensteuer aufgeführt worden ist. Da hier keine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung für Anrechnung/Abzug notwendig ist, würden die korrekt ausgewiesenen Daten ausreichen (§ 68b EStDV). Ansonsten muss der Beleg über jeden einzelnen Ertrag vorgehalten werden.

§ 34c Abs.2 EStG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 dahingehend geändert, dass die ausländische Steuer nur abgezogen werden kann, soweit diese auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind. Für die Anrechnung nach § 34c Abs.1 EStG gilt diese Einschränkung bei der Direktanlage nicht.

Die Jahresbescheinigung weist die ausländischen Quellensteuern jedoch lediglich in einer Summe aus. Sofern der Abzug der Steuer bei ausländischen Dividenden wie Werbungskosten oder die Anrechnung bei Investmentanteilen erfolgen soll, ist insoweit die richtige Eintragung zu den Kz. 13 und 19 auf der Anlage AUS notwendig.

Fiktive Quellensteuer wird in der Regel nicht in der Jahresbescheinigung aufgeführt. Denn in diesem Fall besteht kein Wahlrecht zwischen Anrechnung und Abzug, der Ansatz wie Werbungskosten entfällt. Zum Abzug dieser Abgabe muss daher der Zinsbeleg, eine Ertragnisaufstellung und in Einzelfällen sogar der laut DBA benötigte Nachweis erbracht werden.

Besonderheiten bei Finanzinnovationen

Zu überprüfen ist, ob die Bank den Verkauf der Finanzinnovation nicht zusätzlich oder ausschließlich bei den Einkünften nach § 23 EStG erfasst hat.

Bei einem Depotwechsel vermerkt die Bank keine Anschaffungsdaten. Ob und in welcher Höhe ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt, ist selbst zu ermitteln. Sofern Finanzinnovationen i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG veräußert werden, wurde hier pauschal ein Zinsabschlag von 30 Prozent des Verkaufserlöses gem. § 43a Abs. 2 S. 3 EStG einbehalten. Hier ist eine Minderung auf den tatsächlichen Kapitaleinnahmen erforderlich, entweder nach der Markt- oder der Emissionsrendite. Notwendig ist hierfür der jeweilige Kaufbeleg.

Seit 2006 gilt auch bei Finanzinnovationen das FiFo-Verfahren. Es ist zu überprüfen, ob in der Jahresbescheinigung für die Ermittlung der Einkünfte aus § 20 EStG auch die zuerst erworbenen Papiere als zuerst verkauft gelten.

Betriebliche Erträge

Für betriebliche Konten und Depots besteht generell keine Bescheinigungspflicht. Ob ein solches Konto vorliegt, muss von der ausstellenden Bank nicht geprüft werden. Nur wenn der betriebliche Zusammenhang vom Kunden angezeigt wurde oder dem Institut diese Verbindung eindeutig bekannt ist, kommen die Erträge aus betrieblichen Konten nicht in die Bescheinigung. Eindeutig ist das nur bei Körperschaften, sie erhalten keine Jahresbescheinigung.

Kapitaleinnahmen auf Firmenkonten sind der Gewinnermittlung zuzuordnen, auch wenn sie in der Jahresbescheinigung aufgeführt werden. Hierbei ist die Besonderheit zu beachten, dass die Banken die Erträge nach dem Zuflussprinzip des § 11 EStG bescheinigen, in die GuV gehören sie hingegen nach dem Entstehungsprinzip. Bei Wertpapierverkäufen von betrieblichen Konten



ist die Auflistung der Jahresbescheinigung eher irreführend, da hier nur die Geschäfte binnen Jahresfrist aufgeführt sind. Unternehmer und Selbstständige müssen die Gewinne und Verluste aus betrieblichen Wertpapieren hingegen unabhängig von Haltefristen versteuern.

Bonusaktien

Da die Finanzverwaltung nunmehr der Auffassung des BFH folgt, wonach die Zuteilung von Bonusaktien als sonstiger Bezug und somit Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG zu behandeln ist (BFH 7.12.2004, VIII R 70/02, BStBl. 2005 II, S. 468), muss der Ausweis der richtigen Bewertung überprüft werden. Maßgebend ist der niedrigste Kurswert am Tag der Depoteinbuchung. Im Jahr 2007 ist es aber wohl nicht zu einer Zubuchung von Bonusaktien gekommen.

Tausch von Wertpapieren

Bei einem Aktientausch sind gleich zwei Daten zu prüfen:

- Als Zeitpunkt der Zuteilung ist auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung der neuen Anteile abzustellen. Sollten die hingegebenen Aktien nicht mehr an der Börse gehandelt werden, ist für die Bemessung der Anschaffungskosten auf die Notierung am letzten Handelstag abzustellen.
- Als Zeitpunkt der Veräußerung der alten Aktien gilt hingegen der Tag, an dem der Aktionär seiner Depotbank gegenüber erklärt, das Angebot zum Tausch der Aktien annehmen zu wollen.

Um die Spekulationsfrist und die Höhe eines Veräußerungsgewinns steuerlich richtig einordnen zu können, sind die Daten der Jahresbescheinigung bei einem Aktientausch unbedingt zu überprüfen.

Kapitalerhöhung gegen Einlage

Gibt eine AG neue Aktien aus, zieht das einige steuerliche Konsequenzen und Rechenschritte nach sich. Dies ist nachzuvollziehen, besonders wenn die Kapitalerhöhung bereits in 2005 erfolgt ist und nunmehr alte und junge Aktien verkauft werden. Dann werden Kaufkurs und Anschaffungsdatum laut Jahresbescheinigung kaum stimmen.

- Der Verkauf der Bezugsrechte unterliegt dem Halbeinkünfteverfahren (BFH 27.10.2005, IX R 15/05, BStBl 2006 II S. 171).
- Der Vorgang wirkt sich auf die Altaktien aus, indem deren Anschaffungskosten korrigiert werden.
- Der Erhalt von Bezugsrechten löst einen Veräußerungsvorgang unabhängig davon aus, ob die Rechte verkauft oder ausgeübt werden. Hierzu sind einige Rechenschritte erforderlich (BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8), die in der Jahresbescheinigung nicht vorgenommen worden sind.



Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten

Als Anschaffungszeitpunkt ist in den Fällen von Wandelanleihen (BMF 25.10.2004, IV C 3 – S2256 – 238/04, Rz. 5f., BStBl 2004 I S. 1034), Optionsanleihen (Rz. 7f.), Umtauschanleihen (Rz. 9f.) und Stock-Options (Rz. 13f.) auf die Weiterleitung der Ausübungs- oder Annahmeerklärung durch das Kreditinstitut an die nach den jeweiligen Bedingungen zuständige Stelle abzustellen. Sofern dieses Datum nicht hinterlegt ist, kann hilfsweise auf den Zugang der Willenserklärung beim Kreditinstitut abgestellt werden.

In Hinsicht auf den Ablauf der Spekulationsfrist ist zu kontrollieren, ob diese Sonderregeln in der Jahresbescheinigung beachtet wurden. Werden beispielsweise im Falle von Aktienanleihen bei Fälligkeit Aktien geliefert, gilt als Anschaffungstermin der Tag, an dem laut den Emissionsbedingungen eine Entscheidung über die Lieferung fällt. Die spätere Einbuchung ins Depot ist irrelevant.

Fehlende Erträge bei Investmentfonds

Werden Erträge aus Fonds erst nach Erstellung der Jahresbescheinigung veröffentlicht, führt die Übernahme der bescheinigten Null-Werte zu falschen Ergebnissen.

Thesaurierende Investmentfonds

Hierbei sind zwei steuerliche Besonderheiten zu beachten, da es im Rahmen der ausgewiesenen Daten der Jahresbescheinigung ansonsten zu einer Doppelerfassung kommt:

- Schüttet der Fonds nicht aus, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge als mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, § 2 Abs. 1 InvStG. Wurden die Anteile 2005 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert, kann es durch die Beträge auf der Jahresbescheinigung zu einer Doppelbesteuerung kommen. Denn die als Kapitaleinnahmen erfassten thesaurierten Beträge sind auch im Verkaufskurs und somit im Ergebnis des privaten Veräußerungsgeschäftes enthalten. Daher sind die Erträge nach § 23 EStG um die bescheinigten Kapitaleinnahmen aus dem Fonds zu mindern.

Beispiel: Ein thesaurierender Fonds weist Ende Juni 2005 ein Euro ausschüttungsgleiche Erträge aus. Im September 2005 verkauft der Anleger seine Anteile mit einem Kursgewinn von 1,20 Euro innerhalb der Spekulationsfrist. Hierbei fallen 0,15 Euro Zwischengewinn an. Die Daten der Jahresbescheinigung:

Kapitaleinnahmen 1,15 Euro (Ausschüttungsgleiche Erträge + Zwischengewinn)

Spekulationsgewinn 1,20

Die Höhe des steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäftes ist jedoch um 1,15 Euro zu mindern und beträgt lediglich 0,05 Euro je Anteil.

- Bei thesaurierenden ausländischen Fonds gelten die Erträge zwar ebenfalls mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen. Sie unterliegen jedoch erst bei Verkauf/Rückgabe der Anteile dem Zinsabschlag. Maßgebende Bemessungsgrundlage sind die im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG. Dies ist über die Einkommensteuererklärung insoweit zu korrigieren,



dass lediglich die im Jahr der Veräußerung als zugeflossen geltenden Erträge anzugeben sind, nicht hingegen die ausschüttungsgleichen Erträge früherer Geschäftsjahre.

Beispiel: Ein thesaurierender Auslandsfonds weist seit der Anschaffung im Jahr 2000 jährlich ein Euro ausschüttungsgleiche Erträge aus. Im September 2005 verkauft der Anleger seine Anteile mit einem Kursgewinn von sechs Euro. Hierbei fallen 0,15 Euro Zwischengewinn an. Darüber hinaus wird auf den gesamten Kursertrag seit dem Jahr 2000 Zinsabschlag einbehalten. Die Daten der Jahresbescheinigung:

Kapitaleinnahmen 1,15 Euro (Ausschüttungsgleicher Jahresertrag + Zwischengewinn)

Kapitaleinnahmen aus der Veräußerung 6 Euro

Die Höhe der Kapitaleinnahmen ist jedoch um die angesammelten 6 Euro zu mindern. Lediglich der hierauf einbehaltene Zinsabschlag ist zu berücksichtigen.

REITs

Börsennotierte ausländische Real Estate Investment Trusts sind keine Investmentfonds und unterliegen daher auch nicht dem InvStG (BMF 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, BStBl 2005 I S. 728). Zu überprüfen ist, ob die Erträge dem Halbeinkünfteverfahren zugeordnet sind. Das gilt auch für private Veräußerungsgeschäfte, da hier im Gegensatz zu Fonds das Halbeinkünfteverfahren gilt.

Hinweis: Das Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (28.5.2007, BGBl 2007 I, 914) sieht zwar ab dem 1.1.2007 kein Halbeinkünfteverfahren vor. Das gilt aber nur für inländische AG, für REITs von jenseits der Grenze entfällt das Halbeinkünfteverfahren erst 2008.

Zinszertifikate

Beziehen die Partizipationsscheine ausschließlich auf die Entwicklung eines Referenzwertes, liegen bei Kursgewinnen vom Verständnis her keine Kapitaleinnahmen i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG vor. Diese Abhängigkeit von einem ungewissen Ereignis liegt auch beim Bezug auf einen Rentenindex wie den REXP vor. Viele Zinszertifikate sind aber dennoch bei den Banken als Vorsichtsmaßnahme als Finanzinnovation eingestuft und über das System WM Datenservice geschlüsselt. Besitzer solcher Derivate müssen die Einstufung über die Veranlagung korrigieren, so dass nach einer Haltedauer von über einem Jahr keine Steuerpflicht vorliegt. Der unberechtigt einbehaltene Zinsabschlag ist dann über die Anlage KAP zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung stuft aktuell allerdings Zertifikate auf einen Rentenindex als Finanzinnovation nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c EStG ein (OFD Rheinland 5.3.2007, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 019/2007). Begründet wird dies damit, dass Kapitaleinkünfte auch dann vorliegen, wenn die Rückzahlung des Vermögens zugesagt oder gewährt wird. Aufgrund der Ausgestaltung der Zinszertifikate ist sicher, dass der Anleger sein Kapital zurück erhält. Dieser Einordnung steht nicht entgegen, dass solche Papiere keine ausdrückliche Kapitalgarantie beinhalten und dass die Finanzverwaltung bei vergleichbaren Aktienzertifikaten den Einnahmetatbe-



stand als nicht erfüllt ansieht. Aktien- und Rentenzertifikate sind insoweit nicht vergleichbar. Anleger müssen dieser Auffassung aber nicht folgen, da sie sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Besonderheiten bei Fremdwährungsgeschäften

Die Ermittlung des Kursertrages fällt bei den Einkünften aus §§ 20 und 23 EStG unterschiedlich aus.

- Bei Finanzinnovationen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfolgt die Berechnung der Markttrendite zunächst in der Fremdwährung (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG). Erst das Ergebnis wird mit dem Devisenkurs im Veräußerungszeitpunkt in Euro umgerechnet und in der Anlage KAP deklariert. Hintergrund ist die Eliminierung der Währungsschwankungen aus dem Kapitalertrag. Diese Regelung gilt unabhängig vom ehemaligen Erwerbszeitpunkt der Papiere.
- Bei vor 2002 erworbenen Finanzinnovationen werden jedoch für den Zinsabschlag Anschaffungspreis und Veräußerungserlös jeweils zuerst in Euro umgerechnet und erst die Differenz gebildet. Hintergrund ist eine Übergangsregelung nach §§ 52 Abs. 55, § 43a Abs. 2 S. 7 EStG, weil die EDV-Systeme der Banken die ehemaligen Anschaffungskosten nicht in Fremdwährung abgespeichert hatten. In der Steuererklärung muss dies dann korrigiert werden, da die Ausnahme nur für den Zinsabschlag gilt.
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG veräußert werden, wird der private Veräußerungsgewinn in Euro dergestalt ermittelt, dass die Anschaffungskosten und der Veräußerungserlös mit dem Devisenkurs des jeweiligen Tages umgerechnet werden. Somit werden Währungsschwankungen im privaten Veräußerungsgewinn mit erfasst.
- Fremdwährungskonten und -depots wickeln viele Institute in der Regel über Landesbanken oder externe Dienstleister ab. Als Übergangsregel durfte für 2004 in diesem Bereich eine gesonderte Jahresbescheinigung ausgestellt werden. Ab 2005 müssen Fremdwährungsgeschäfte daher in der normalen Auflistung auftauchen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Zinsen auf Fremdwährungskonten korrekt in Euro am Zuflusstag umgerechnet worden sind und es zudem zu einem privaten Veräußerungsgeschäft mit der Fremdwährung kommen kann. Dies ist dann auf der Anlage SO zu bescheinigen. Einzelheiten hierzu:

Ob und inwieweit dies in der Jahresbescheinigung berücksichtigt wurde, ist zu überprüfen.

Hinweis: Hierzu gibt es den gesonderten Beitrag „Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsgeschäften“. Siehe auch BMF 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, BStBl 2004 I S. 1034, Tz. 42ff; BFH 2.5.2000, IX R 73/98, BStBl 2000 II S. 614.

Aufteilung der Werbungskosten

Durch den Ausweis der Gesamtsumme der Aufwendungen wird die Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Einkunftsarten und dem Halbeinkünfteverfahren erschwert. Nur anhand zusätzlicher Belege ist eine Aufgliederung möglich.



Zudem werden nur Gebühren bescheinigt, die für Depotführung, Ertragnisaufstellung, Beratung, sowie für die Vermögensverwaltung anfallen. Im Umkehrschluss müssen Kontoführungs- und Buchungsgebühren sowie Finanzierungskosten und Schuldzinsen selbst ermittelt werden.

Stillhalterprämien

Die Einnahmen aus Stillhaltergeschäften werden in der Jahresbescheinigung nicht erfasst. Daher sind die sonstige Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG noch zusätzlich zu erklären. Das gilt auch für die anschließende Glattstellung, hier handelt es sich um Werbungskosten.

3. Jahresbescheinigungen und die Prüfung nach § 50b EStG

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurden die Finanzbehörden ermächtigt, gem. § 50b EStG die Ausstellung der Jahresbescheinigung zu prüfen. Dieses ist rückwirkend möglich, so dass auch die erstmalig erstellten Bescheinigungen gem. § 24c EStG für das Jahr 2004 noch geprüft werden können (§ 52 Abs. 58c EStG). Das ist eine weitere Tendenz zum gläsernen Anleger, zumal die Prüfung 2009 mit Einführung der Abgeltungsteuer weder abgeschafft, noch eingeschränkt wird. Allerdings ist zu beachten, dass die Kontrollbefugnis der Finanzbehörde nach § 50b EStG auch schon zuvor den von der Rechtsprechung postulierten Einschränkungen zu §§ 193 – 203 AO sowie zum Schutz von Bankkunden nach § 30a AO unterlag.

Laut Gesetzesbegründung wurde das Prüfungsrecht bei dem ausstellenden Kreditinstitut eingeführt, weil § 24c EStG bedeutend für das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO bei der Einkommensteuererklärung ist. Von der Einführung von Sanktionsvorschriften wurde insbesondere deshalb (noch) Abstand genommen, weil Jahresbescheinigungen erstmals in 2005 für das Jahr 2004 ausgestellt wurden und zunächst die Erfahrungen mit der neuen Regelung gesammelt und ausgewertet werden sollen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 24c EStG handelt es sich bei der Jahresbescheinigung um eine Ausfüllhilfe für den Steuerpflichtigen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, wonach die Finanzbehörden die Vorlage der Jahresbescheinigung vom Kunden verlangen könnten. Somit ist die Jahresbescheinigung im Gegensatz zu Steuerbescheinigungen nach § 45a EStG im Veranlagungsverfahren rechtlich gesehen irrelevant.

Damit wurde der Finanzverwaltung eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Jahresbescheinigung bereits beim erstellenden Institut eröffnet und im Ergebnis eine Möglichkeit zur Einsichtnahme geschaffen. Hierdurch könnten Kundendaten transparent werden. Auf der anderen Seite sind diese aber dem Grunde nach durch § 30a AO (steuerliches Bankgeheimnis) ausdrücklich geschützt.

In der Veranlagungspraxis haben bislang bereits viele Anleger die Jahresbescheinigung der Steuererklärung beigelegt oder zumindest die Daten kritiklos in die Anlagen KAP, SO und AUS eingetragen. Hier sind dann möglicherweise auch Fehler übernommen worden, die sich aus der Komplexität des Steuerrechts ergeben, denn die Bescheinigung kann nicht sämtliche Sonderfälle mit Gewissheit fehlerresistent auflisten. Da es 2009 zur Einführung der Abgeltungsteuer auf alle Kapitalerträge kommt, stellt sich allerdings die Frage, inwieweit jetzt noch ein solcher umfangreicher Prüfmechanismus aufgebaut werden muss.



4. § 30a AO und das Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis hat sowohl für die Banken als auch für ihre Kunden grundlegende Bedeutung. Erst durch dessen Existenz ist ein Vertrauensverhältnis gegeben, das es dem Kunden erlaubt, dem Institut seine finanziellen und somit höchstpersönlichen Verhältnisse offenzulegen. Das Bankgeheimnis ist in Deutschland gesetzlich nicht allgemeingültig geregelt. Das Grundgesetz gewährleistet aber allein ein unerlässliches Schutzminimum, das durch privatrechtliche Regelungen erweitert wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB) definieren das Bankgeheimnis näher: Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Derartige Daten darf sie nur offenbaren, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Kunde der Weitergabe von Informationen zustimmt.

Das Bankgeheimnis wird meist allein in Verbindung mit dem Steuerrecht gebracht – eigentlich zu Unrecht. Denn im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen in der Schweiz, Österreich und Luxemburg handelt es sich im Verhältnis von Kunde zur Bank um ein rein privatrechtliches Normengeflecht. Zu dessen Schutz greift auch das Steuerrecht dieses Bankgeheimnis generell durch Aufnahme in die Abgabenordnung auf. Dabei soll die Finanzverwaltung auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden Rücksicht nehmen und von den Banken keine periodischen Mitteilungen verlangen. Guthabekonten und Depots dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden. Kontrollmitteilungen sollen nicht gefertigt werden.

Durch Kontrollmitteilungen werden die Vertrauensbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden (Bankgeheimnis) massiv beeinträchtigt. Die Geheimhaltung hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zum Kunden ist gerade im Bankgeschäft wesentliche Grundlage der geschäftlichen Betätigung. Die Beeinträchtigung dieser gewerblichen Tätigkeit durch die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen ist mithin als Eingriff in ein subjektives Recht bzw. rechtlich geschütztes Interesse des Kreditinstituts anzusehen.

Sofern Finanzbehörden Kreditinstitute überprüfen, ist die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen eingeschränkt (§ 30a AO). Die Prüfer dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut die Guthaben oder Depots von Bankkunden nicht mit dem Zweck feststellen und abschreiben, um die ordnungsgemäße Versteuerung beim Bankkunden nachzuprüfen. Dementsprechend soll insoweit auch die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen unterbleiben (§ 30a Abs. 3 Satz 2 AO).

Auch ein stichprobenhaftes Herausgreifen bestimmter Konten würde eine unbestimmte Sammlung von Material darstellen, die erst eine Verdachtsgewinnung im Sinne eines begründeten Anlasses ermöglichen soll. Dies wäre ein Verstoß gegen das Übermaßverbot, ein Fall von verbotener „Rasterfahndung“. Einen sachlichen Anknüpfungspunkt stellt auch nicht die außergewöhnliche Höhe des Guthabens eines bestimmten Kunden dar. Die Höhe des Guthabens lässt allenfalls Rückschlüsse auf eine etwaige erhöhte fiskalische Ergiebigkeit von Ermittlungsmaßnahmen zu, sagt jedoch nichts darüber aus, ob der betreffende Kunde seine Steuern ordnungsgemäß erklärt oder nicht. Ein Abstellen auf die Höhe des Guthabens wäre also ein sachfremder und damit im Sinne von Art. 3 GG willkürlicher Gesichtspunkt. Entsprechendes gilt allein für die Tatsache, dass ein Konto bei einer ausländischen Bank unterhalten wird.



Die Prüfung einer Bank darf daher nicht zur Prüfung ihre Kunden genutzt werden. Ein Streitpunkt ist hierbei immer wieder die Auswertung der internen CpD-Konten, um Tafelgeschäfte oder anonyme Geldtransfers ins Ausland aufzudecken. Grundsätzlich begründet die Inhaberschaft von Tafelpapieren allein weder einen hinreichenden Anlass, noch einen steuerstrafrechtlichen Anfangsverdacht. Solche Sachverhalte werden aber nicht durch die Jahresbescheinigung erfasst, so dass es hierdurch auch nicht zu zusätzlichen Kontrollen kommen kann.

5. Das Prüfungsrecht nach § 50b EStG

Gemäß § 50b EStG sind die Finanzbehörden berechtigt, folgende Verhältnisse bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen:

- Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer
- Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer
- Nichtvornahme des Steuerabzugs (Freistellungsauftrag)
- Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 50d EStG)
- Für nach § 45e EStG bedeutsame Sachverhalte (Zinsrichtlinie, ZIV)
- Künftig die Ausstellung der Jahresbescheinigung

§ 50b EStG wurde 1976 eingefügt (BGBl 1976 I, S. 2597) und im Zusammenhang mit der Einführung des Zinsabschlags erweitert. Die erforderlichen Prüfungen werden von Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. In diesem Zusammenhang lässt es sich nicht vermeiden, dass die Beamten auch einen Blick auf Konten und Depots werfen.

Dabei ging es bisher eher darum, den richtigen Umgang mit Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auf § 45d EStG zu verweisen. Zum einen sollen die Kreditinstitute nur dann vom Steuereinbehalt Abstand nehmen, wenn ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vorliegen. Zum anderen wird über diese Kombination gewährleistet, dass Anleger keine Freistellungsaufträge oberhalb des zulässigen Volumens einreichen.

Für diese Kontrolle bedarf es aber nicht § 50b EStG, da die Meldung über die abschlagsfreien Auszahlungen online gemäß § 45d EStG erfolgen. Die Finanzbehörden müssen bei den Banken also nur prüfen, ob sie den Vorgang richtig nachvollziehen, verwalten und die korrekten Beträge melden.

Ähnlich sieht es bei der Prüfung der Jahresbescheinigung aus. Hier kommt es nicht zur Erfassung der Daten für die einzelnen Wohnsitzfinanzämter, sondern zur Prüfung über die korrekte Erstellung. Die Anforderung kann direkt im Rahmen der Veranlagung von den Steuerpflichtigen erfolgen, die dann die erwünschte Sachverhaltsaufklärung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auch durch Vorlage der Jahresbescheinigung erfüllen können.

Konkret: Den Finanzbehörden ist es untersagt, sich faktisch im Rahmen einer Rasterauskunft die Daten der von einer bestimmten Bank ausgestellten Jahresbescheinigungen zu beschaffen. Sofern ein konkreter Anlass besteht, müssen sie sich ohnehin zuerst an die Beteiligten wenden.



Zudem sind im Rahmen von § 50b EStG die Vorschriften der §§ 193 ff AO zu beachten. So dient die Außenprüfung nach § 194 AO der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des geprüften Steuerpflichtigen. Dies ist auch hier der Fall, da die Pflichten der Kreditinstitute überprüft werden sollen. Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer Personen festgestellt, so ist deren Auswertung insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist (Abs. 3). Derartige Kontrollmitteilungen dürfen aber nur bei hinreichendem Anlass gefertigt werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.